

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Januar 2005

Inhalt	Seite
Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig	2
Kirchengesetz zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz)	2
Kirchengesetz über den Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig für das Haushaltsjahr 2005	4
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen Reislingen-Neuhaus, St. Markus in der Propstei Vorsfelde ..	5
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Martin Chemnitz, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	6
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Jakobi, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	6
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Markus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	6
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Lukas, Querum in Braunschweig in der Propstei Braunschweig	6
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Ulrici, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	6
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Matthäus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Katharinen, Braunschweig in der Propstei Braunschweig	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle St. Johannes und Mauritius, Gittelde in der Propstei Seesen ..	7
Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben, Kalme und Seinstedt in der Propstei Schöppenstedt	8
Kirchenverordnung über die Aufhebung von acht Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Gesamtkirchliche Dienste Kirchencampus)	8
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung für die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus (KiVO GKD)	8
Kirchenverordnung über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (arp)	8
Kirchenverordnung über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (ajab)	9
Richtlinie zur Förderung von Konfirmandenferienseminaren, Konfirmandenseminaren und Konfirmandenfreizeiten ..	10
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung	11
Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen	13
Berichtigung der Bekanntmachung des Stiftungsgeschäftes über die Errichtung der Dombaustiftung	13
Berichtigung der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen	13
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	14
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen	15
Personalnachrichten	15

**Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Evangelisch-lutherischen Landeskirche in
Braunschweig
Vom 20. November 2004**

Die Landessynode hat unter Einhaltung der Artikel 66 Abs. 3 und 94 Abs. 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche. *Durch ihren Herrn Jesus Christus weiß sie sich hineingenommen in die Verheißungsgeschichte Gottes mit seinem auserwählten Volk Israel.*

Sie ist gebunden an das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, vornehmlich in der ungeänderten Augsburgischen Konfession und im Kleinen Katechismus Martin Luthers. Sie gibt sich folgende Verfassung.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchengesetz
zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und
Männern in der Ev.-luth. Landeskirche in
Braunschweig und deren Einrichtungen
(Gemeinschaftsförderungsgesetz)
Vom 19. November 2004**

§ 1

Ziel des Gesetzes

Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche wird durch verschiedene Maßnahmen nach diesem Gesetz gefördert. Zu diesem Zweck werden Frauen und Männer in

RS 101

den Bereichen gefördert, in denen sie unterrepräsentiert oder strukturell benachteiligt sind.

Unterschiedliche Lebenssituationen von Frauen und Männern sollen berücksichtigt, Diskriminierungen verhindert und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen verbessert werden. Damit soll Geschlechtergerechtigkeit gestärkt und die Qualität kirchlicher Arbeit verbessert werden.

§ 2

Geltungsbereich und Verpflichtete

- (1) Der zu fördernde Personenkreis umfasst alle bei kirchlichen Anstellungsträgern in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gegen Entgelt Beschäftigten und diejenigen, die sich um eine Beschäftigung bewerben. Soweit Dienste, Werke und Einrichtungen nicht der Gesetzgebung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig unterliegen, wird empfohlen, dass sie dieses Kirchengesetz durch Beschluss ihrer zuständigen Gremien anwenden.
- (2) Dieses Kirchengesetz findet keine Anwendung für die Besetzung von Pfarrstellen sowie Stellen, die durch Verfassung, Kirchengesetz, Ordnung oder Satzung vorgeschriebene Wahl zu besetzen sind. Bei den zur Wahl stehenden Personen ist jedoch darauf zu achten, dass sowohl Frauen wie Männer für eine Kandidatur zur Verfügung stehen.
- (3) Für die Berufung in das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe gilt dieses Gesetz entsprechend.
- (4) Für die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche gilt dieses Gesetz entsprechend, soweit sich aus seinem Sinn und Zweck und aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.
- (5) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere solche mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Diese Verpflichtung ist als durchgängiges Leitprinzip in allen Arbeitsbereichen und Gremien zu berücksichtigen.

§ 3

Beschäftigungsstrukturen

- (1) Alle drei Jahre sind Daten und Beschäftigungsstrukturen der bei dem jeweiligen Anstellungsträger vorhandenen hauptberuflichen Beschäftigten fortzuschreiben. Die Beschäftigungsstrukturen sollen die Aufteilung der Beschäftigten gegliedert nach Geschlecht, Umfang der Tätigkeit und Gehaltsgruppen enthalten und deren Veränderungen wiedergeben. Sie dienen der Vorbereitung und Überprüfung von Förderplänen nach § 4.
- (2) Die Vorschriften zum Schutze der personenbezogenen Daten sind zu beachten.

§ 4

Förderpläne

- (1) Anhand der Beschäftigungsstruktur im Sinne des § 3 sind von dem jeweiligen Anstellungsträger in Zusammenarbeit mit der zuständigen Mitarbeitervertretung, gegebenenfalls der Pfarrerrinnen/Pfarrervertretung und der oder dem Gleichstellungsbeauftragten die Ursachen zu erörtern, die

RS 481

Frauen und Männer im Rahmen dieses Gesetzes benachteiligen und jeweils zu einer Unterrepräsentation beigetragen haben. Auf dieser Grundlage sind organisatorische und personelle Maßnahmen der Veränderung und Förderung der Gemeinschaft zu beraten und zu überprüfen. Anstellungsträger mit mehr als zwanzig hauptberuflichen Beschäftigten haben die vorgesehenen Fördermaßnahmen in einem Förderplan, der Zielvorgabe und einen Zeitraum enthalten soll, schriftlich festzulegen.

- (2) Bei Anstellungsträgern von mehr als zwanzig hauptberuflichen Beschäftigten ist aus dem Kreis der Mitarbeitenden eine Gleichstellungsbeauftragte oder ein Gleichstellungsbeauftragter zu wählen. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren; Wiederwahl ist möglich. Vor Beendigung der Wahlperiode kann die oder der Gleichstellungsbeauftragte nur mit zwei Drittel der Stimmen der wahlberechtigten Mitarbeitenden ihres Amtes enthoben werden. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte hat auf die Durchführung und Einhaltung dieses Gesetzes hinzuwirken. Die Beschäftigten können sich an die Gleichstellungsbeauftragte oder den Gleichstellungsbeauftragten wenden. Die Bestellung der Landeskirchlichen Beauftragten (Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte und Landesmännerpfarrer) bleibt unberührt.
- (3) Die Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben unberührt.
- (4) Auf Anfrage des Anstellungsträgers, der Mitarbeitervertretung, der oder des Gleichstellungsbeauftragten oder von Einzelpersonen, die von Förderplänen betroffen sind, nehmen die Landeskirchlichen Beauftragten zu einzelnen Maßnahmen Stellung. Die Landeskirchlichen Beauftragten haben ein Recht auf Einsicht in die Förderpläne.
- (5) Die Förderpläne sind jeweils sechs Monate nach der Feststellung der Beschäftigungsstruktur aufzustellen oder fortzuschreiben.

§ 5

Stellenausschreibung

- (1) Zu besetzende Stellen sind in der weiblichen und männlichen Sprachform auszuschreiben.
- (2) Für Bereiche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sollen Stellenausschreibungen so abgefasst werden, dass besonders Frauen zu einer Bewerbung aufgefordert werden. In diesen Fällen soll in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass die Dienststelle bemüht ist, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.
- (4) In den Bereichen, in denen der Frauenanteil erhöht werden muss, ist in angemessener Form auszuschreiben und die Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte vorher zu hören.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.

§ 6

Stellenbesetzung

- (1) Befinden sich in den jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen des einzelnen Anstellungsträgers weniger Frauen als Männer, so werden bei gleicher Qualifikation Bewerberinnen so lange bevorzugt berücksichtigt, bis sie in diesen in gleicher Zahl vertreten sind.
- (2) Entsprechendes gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.
- (3) Ausnahmen von Absatz 1 und 2 sind zulässig, wenn in der Person des Mitbewerbers oder der Mitbewerberin schwerwiegende Gründe sozialer Art vorliegen, die dies zur Wahrung der Einzelfallgerechtigkeit rechtfertigen.
- (4) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden mindestens ebenso viele Frauen wie Männer, die die für die Ausübung der Stelle erforderliche Qualifikation nachweisen, zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Entsprechendes gilt für die Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind. Die oder der Gleichstellungsbeauftragte ist an den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen. Frauen und Männer sind in den Vorstellungsgesprächen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf in gleicher Weise zu befragen.
- (5) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 4 Abs. 2 kann eine beabsichtigte Stellenbesetzung, welche sie oder er für unvereinbar mit Absatz 1 hält, beanstanden. Dies hat spätestens eine Woche nach ihrer Unterrichtung zu erfolgen. Im Falle der Beanstandung hat der Anstellungsträger unter Abwägung der Einwände neu zu entscheiden. Wird an der Entscheidung festgehalten, so ist dies schriftlich gegenüber der oder dem Gleichstellungsbeauftragten zu begründen.

§ 7

Berufliche Entwicklung

- (1) Bei der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit sind Frauen bei gleichwertiger Qualifikation bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie in der jeweiligen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe des einzelnen Anstellungsträgers unterrepräsentiert sind. Entsprechendes gilt für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.
- (2) § 6 Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.

§ 8

Qualifikation

Die gleichwertige Qualifikation gemäß §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 wird festgestellt auf Grund der Befähigung, Eignung und der fachlichen Leistungen gemessen an den Anforderungen des Berufes, der zu besetzenden Stelle und der Laufbahn. Bei der Feststellung der gleichwertigen Qualifikation sind insbesondere auch durch Familienarbeit, durch die Pflege einer Person sowie durch ehrenamtliche Tätigkeiten oder soziales Engagement erworbene Fähigkeiten und Erfahrungen zu berücksichtigen, wenn sie der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit dienlich sind.

§ 9

Berufung und Entsendung

Bei Berufungen und Entsendungen in Gremien, öffentliche Ämter, Delegationen, Kommissionen, Konferenzen und Personalauswahlgremien sollen Frauen und Männer möglichst in gleicher Anzahl vertreten sein.

§ 10

Teilzeitbeschäftigung

- (1) In allen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen sollen auf Antrag der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers für Frauen und Männer Teilzeitarbeitsplätze eingerichtet werden, so weit dies finanziell vertretbar ist und zu begründende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange nicht entgegenstehen.
- (2) Anträgen von Frauen und Männern auf Ermäßigung der Arbeitszeit aus familiären Gründen ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen, so weit nicht zwingende dienstliche, betriebliche oder kirchliche Belange entgegenstehen. Bei Antragstellung sind Frauen und Männer über die allgemeinen finanziellen, arbeits-, versicherungs- und versorgungsrechtlichen Folgen schriftlich zu informieren.
- (3) Teilzeitbeschäftigung darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Teilzeitbeschäftigten gegenüber Vollzeitbeschäftigten ist nur zulässig, so weit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.
- (4) Dem Wunsch von Teilzeitbeschäftigten, die aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit vermindert hatten, nach Erhöhung ihrer wöchentlichen Arbeitszeit ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen und dienstlichen oder betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 11

Fort- und Weiterbildung

- (1) Teilzeitbeschäftigten Frauen und Männern sollen die gleichen Möglichkeiten zur beruflichen Entwicklung und Qualifikation eingeräumt werden wie Vollbeschäftigten.
- (2) Fort- und Weiterbildungsangebote sollen so gestaltet werden, dass Beschäftigte mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen an ihnen teilnehmen können, wenn sich aus der Zielgruppe der Veranstaltung oder den Anmeldungen ein Bedürfnis ergibt.
- (3) Dient die Fort- und Weiterbildungsmaßnahme der beruflichen Qualifizierung, sollen Frauen, wenn sie in der jeweiligen oder angestrebten Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppe bzw. den vergleichbaren Gruppen unterrepräsentiert sind und in die Zielgruppe der jeweiligen Veranstaltung fallen, bevorzugt berücksichtigt werden. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Bereiche, in denen Männer unterrepräsentiert sind.
- (5) Der Themenkreis „Die gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ ist in die Fort- und Weiterbildungsangebote aufzunehmen.

§ 12

Verordnungsermächtigung

Die Kirchenregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch Kirchenverordnung zu erlassen.

§ 13

Geltungsdauer

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2014 außer Kraft, sofern nicht vor diesem Termin die Weitergeltung durch Kirchengesetz beschlossen wird.

Wolfenbüttel, den 19. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchengesetz
über den Nachtragshaushaltsplan der
Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig für
das Haushaltsjahr 2005
vom 20. November 2004**

Die Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes

- 1.) Der mit Kirchengesetz vom 21. November 2003 beschlossene Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird durch einen Nachtragshaushalt geändert.
- 2.) Der Nachtragshaushaltsplan 2005 der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig wird gem. Art. 111 Abs. 2 der Verfassung für das Haushaltsjahr 2005 in Einnahme und Ausgabe auf 89.382.500,- € festgestellt.
- 3.) Die durch den Nachtragshaushaltsplan 2005 geänderten Haushaltsstellen und Anlagen sind durch einen dunkleren Hintergrund markiert. Soweit keine weiteren Änderungen festgestellt werden und im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, bleibt das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2004/2005 vom 21. November 2003 und der Haushaltsplan 2005 in Kraft.

§ 2

Das Kirchengesetz über den Haushaltsplan der Landeskirche für die Haushaltsjahre 2004/2005 vom 21. November 2003 wird in § 8 Nr. 1 geändert. § 8 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Die bisherigen Rückstellungen für künftige Kirchensteuerausgleichsforderungen (Zuführung Clearingrücklage) in Höhe von 15 % der jährlichen Clearing-Vorauszahlungen

für eine eventuell entstehende Rückzahlungsverpflichtung an andere Landeskirchen (über HH-St. 9760.9110) werden geteilt. Die eine Hälfte (7,5 %) fließt in die Clearingrücklage, die andere Hälfte (7,5 %) erhält die H H-St. 9220.7410.“

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft

Wolfenbüttel, den 20. November 2004

**Ev-luth. Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Nachtragshaushaltsplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig
für das Haushaltsjahr 2005**

Einzelplanzusammenstellung

Einnahmen		Einzelplan		Ausgaben	
Ansatz 2004 in EURO	Nachtrag 2005			Nachtrag 2005	Ansatz 2004 in EURO
Ansatz 2005 in EURO	in EURO			in EURO	Ansatz 2005 in EURO
5.718.800,00	5.738.900,00	0	Allgem. kirchl. Dienste	31.263.300,00	32.094.300,00
5.723.000,00					32.386.700,00
611.900,00	618.600,00	1	Besondere kirchl. Dienste	3.726.900,00	4.052.000,00
620.500,00					4.081.400,00
423.300,00	430.000,00	2	Diakonische Arbeit	4.590.400,00	5.150.600,00
430.000,00					4.927.800,00
0,00	0,00	3	Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	2.284.800,00	2.546.700,00
0,00					2.534.100,00
13.400,00	13.400,00	4	Öffentlichkeitsarbeit	512.500,00	523.600,00
13.400,00					572.100,00
19.000,00	20.200,00	5	Bildungswesen und Wissenschaft	445.800,00	500.400,00
20.200,00					496.400,00
1.003.300,00	1.003.300,00	7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung	7.972.100,00	8.806.800,00
1.003.300,00					8.934.400,00
4.488.100,00	4.568.000,00	8	Verwaltung d. allgemeinen Finanzvermögens	3.440.200,00	3.678.100,00
4.543.000,00					3.710.600,00
83.519.800,00	76.990.100,00	9	Allgem. Finanzwirtschaft	35.146.500,00	38.445.100,00
82.827.200,00					37.582.100,00
95.797.600,00	89.382.500,00		GESAMTSUMME	89.382.500,00	95.797.600,00
95.180.600,00					95.180.600,00

Kirchenverordnung

**über die Veränderung der Pfarrstellen Reislingen-
Neuhaus, St. Markus in der Propstei Vorsfelde
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen Reislingen-Neuhaus, St. Markus in der Propstei Vorsfelde auf 150 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Martin Chemnitz, Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Martin Chemnitz, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Jakobi, Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Jakobi, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 150 % festgelegt.
- (2) Die gegebenenfalls erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Markus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Markus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Lukas Querum in Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Lukas Querum in der Propstei Braunschweig auf 100 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Ulrici,
Braunschweig in der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Ulrici, Braunschweig in der Propstei Braunschweig auf 50 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde St. Matthäus, Braunschweig
in der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Matthäus, Braunschweig in der Propstei Braunschweig wird auf 150 % festgelegt.

(2) Die gegebenenfalls erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstellen in der
Kirchengemeinde St. Katharinen, Braunschweig in
der Propstei Braunschweig
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Umfang der Pfarrstellen in der Kirchengemeinde St. Katharinen, Braunschweig in der Propstei Braunschweig wird auf 100 % festgelegt.

(2) Die gegebenenfalls erforderliche Neuaufteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle St. Johannes
und Mauritius Gittelde in der Propstei Seesen
Vom 23. November 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle St. Johannes und Mauritius Gittelde in der Propstei Seesen auf 75 % festgelegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Veränderung der Pfarrstelle Hedeper mit
Wetzleben, Kalme und Seinstedt in der Propstei
Schöppenstedt
Vom 16. Dezember 2004**

Auf Grund des § 2 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und über die Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) sowie § 67 der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wetzleben wird aus dem Pfarrverband Hedeper mit Wetzleben, Kalme und Seinstedt ausgegliedert und in den Pfarrverband Winnigstedt mit Roklum eingegliedert. Die Pfarrverbände führen die Namen „Evangelisch-lutherischer Pfarrverband Hedeper mit Kalme und Seinstedt“ und „Evangelisch-lutherischer Pfarrverband Winnigstedt mit Roklum und Wetzleben“.

§ 2

Auf der Grundlage der Pfarrstellenbewertung wird der Umfang der Pfarrstelle Hedeper mit Kalme und Seinstedt auf 50 vom Hundert festgelegt.

§ 3

Diese Kirchenverordnung ersetzt die Kirchenverordnung über die Veränderung der Pfarrstelle Hedeper mit Wetzleben Kalme und Seinstedt in der Propstei Schöppenstedt vom 26. April 2004 (ABl. 2004 S. 61) und tritt mit Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Aufhebung von acht Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Gesamtkirchliche Dienste Kirchencampus)
Vom 16. Dezember 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) Die durch Kirchenverordnung vom 15. Dezember 2003 errichteten acht Stellen für den Dienst in den Gesamtkirchlichen Diensten Kirchencampus im Umfang von insgesamt 750 % werden aufgehoben.
- (2) Die Kirchenverordnung über die Errichtung von acht Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Gesamtkirchliche

Dienste Kirchencampus) vom 15. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 28f.) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
zur Änderung der Kirchenverordnung für die
Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus
(KiVOGKD)
Vom 16. Dezember 2004**

Gemäß Artikel 76 Buchst. e der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig hat die Kirchenregierung folgende Kirchenverordnung beschlossen:

§ 1

In § 9 Abs. 1 der Kirchenverordnung für die Gesamtkirchlichen Dienste Kirchencampus (KiVO GKD) vom 15. Dezember 2003 (ABl. 2004 S. 26ff.) werden die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2006“ durch die Worte „mit Ablauf des 31. Dezember 2004“ ersetzt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (arp)
Vom 16. Dezember 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden zwei Stellen für den gesamtkirchlichen Arbeitsbereich Religionspädagogik (arp) im Umfang von 200 % errichtet.

§ 2

Inhalt des Auftrages

- (1) Die Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber sind für die Arbeit des gesamtkirchlichen Arbeitsbereichs Religionspädagogik (arp) verantwortlich.
- (2) Der Arbeitsbereich Religionspädagogik (arp) dient der Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Gemeinden, Propsteien, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und insbesondere der Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht im Bereich der Landeskirche in der Religionspädagogik. Diese Aufgabe wird durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch exemplarische und modellhafte Durchführung von Arbeitsvorhaben sowie durch Beratung und Information zu aktuellen Trends, Themen und Innovationen wahrgenommen. Ziel der Aufgabenerledigung ist die Weiterentwicklung der Praxis des religionspädagogischen Handelns der Kirche.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages und zur Teilnahme an Konventen können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Kirchenverordnung
über die Errichtung von zwei Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (ajab)
Vom 16. Dezember 2004**

Auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe (Pfarrstellengesetz – PfStG) vom 23. November 2002 (ABl. 2003 S. 4) wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig werden zwei Stellen für den gesamtkirchlichen Arbeitsbereich Jugendarbeit (ajab) im Umfang von 200 % errichtet.
- (2) Jeweils eine der beiden Stellen kann mit einem Pädagogen bzw. einer Pädagogin mit abgeschlossener Ausbildung für das Lehramt – möglichst an Gymnasien – im Fach evangelische Religion besetzt werden.

§ 2

Inhalt des Auftrages

- (1) Die Stelleninhaberinnen bzw. Stelleninhaber sind für die Arbeit des gesamtkirchlichen Arbeitsbereichs Jugendarbeit (ajab) verantwortlich.
- (2) Der Arbeitsbereich Jugendarbeit (ajab) dient der Unterstützung und Ergänzung der Arbeit der Gemeinden, Propsteien, kirchlichen Dienste und der Gesamtkirche sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit durch Aus-, Fort- und Weiterbildung, durch exemplarische und modellhafte Durchführung von Arbeitsvorhaben sowie durch Beratung und Information zu aktuellen Trends, Themen und Innovationen. Ziel der Aufgabenerledigung ist die Weiterentwicklung der Praxis kirchlichen Handelns in der Kinder- und Jugendarbeit.

§ 3

Fach- und Dienstaufsicht

Die Inhaberinnen oder Inhaber der Stellen unterstehen der Fach- und Dienstaufsicht des Landeskirchenamtes.

§ 4

Dienstanweisung

Einzelheiten zur Durchführung des Auftrages und der Teilnahme an Konventen können in einer Dienstanweisung geregelt werden.

§ 5

Finanzierung/Sachmittel

Finanzmittel für die Arbeit werden im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesen.

§ 6

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 16. Dezember 2004

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Kirchenregierung**

Dr. Weber
Landesbischof

**Richtlinie zur Förderung von Konfirmandenferien-
seminaren, Konfirmandenseminaren und
Konfirmandenfreizeiten
Vom 30. November 2004**

Das Landeskirchenamt beschließt aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Landeskirche nachstehende Richtlinie:

1. Förderungsart, geförderte Maßnahmen

- 1.1. Kirchengemeinden der Ev. -luth. Landeskirche in Braunschweig können nach Maßgabe dieser Richtlinie auf Antrag Zuschüsse zu Fahrten und Freizeiten erhalten, die im Rahmen des Konfirmandenunterrichts geplant und durchgeführt werden und zur Hinführung auf die Konfirmation zielen.
- 1.2. Gefördert werden Konfirmandenferien- oder vergleichbare Seminare sowie Konfirmandenfreizeiten und -fahrten.
- 1.3. Konfirmandenferienseminare sind Seminare mit Konfirmandinnen und Konfirmanden von 3 Wochen Dauer mit mindestens 50 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten, die auf Beschluss des Kirchenvorstands Ersatz für ein Jahr Konfirmandenunterricht und somit fester Bestandteil des Konfirmandenunterrichts sind, in der Regel in Südtirol stattfinden und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Konfirmandenferienseminar der Landeskirche sowie unter Berücksichtigung der dort erarbeiteten Qualitätsstandards durchgeführt werden.
- 1.4. Dem Konfirmandenferienseminar vergleichbare Seminare (Konfirmandenseminare) sind Seminare mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mit mindestens 5 Übernachtungen, die auf Beschluss des Kirchenvorstands fester Bestandteil des Konfirmandenunterrichts sind, außerhalb der Kirchengemeinde stattfinden und innerhalb derer im Rahmen des Konfirmandenunterrichts Arbeitseinheiten von mindestens 180 Minuten Dauer an jedem ganzen Aufenthaltstag durchgeführt werden. An die Stelle von einem Seminar mit mindestens 5 Übernachtungen kann auch eine Reihe von mindestens 3 Seminaren, die von Freitag bis Sonntag dauern und innerhalb eines Kalenderjahres stattfinden, treten.
- 1.5. Konfirmandenfreizeiten und -fahrten sind alle übrigen Fahrten und Freizeiten, die die Voraussetzungen der Ziffer 1.1 dieser Richtlinie erfüllen.

1.6. Grundsätzlich werden Zuschüsse nur an Kirchengemeinden gezahlt, die sich aus eigenen Haushaltsmitteln an der Finanzierung der Maßnahmen mit mindestens 1,- EUR pro Tag und pro teilnehmender Person beteiligen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Zuschuss besteht nicht. Über den Antrag wird auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

2. Höhe der Zuschüsse

- 2.1. Zuschüsse für Konfirmandenferienseminare werden über den Arbeitskreis Konfirmanden-Ferien-Seminar denjenigen Kirchengemeinden, die Konfirmandenferienseminare durchführen, als Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget wird jeweils rechtzeitig vor Aufstellung des landeskirchlichen Haushalts vom Landeskirchenamt unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahlen und der Kirchensteuerentwicklung im Benehmen mit dem Arbeitskreis Konfirmanden-Ferien-Seminar festgestellt. Ein Verwendungsnachweis wird dem Landeskirchenamt nach Durchführung des Konfirmandenferienseminars umgehend durch den Arbeitskreis Konfirmanden-Ferien-Seminar zur Verfügung gestellt.
- 2.2. Die Zuschüsse für Konfirmandenseminare und -freizeiten werden in ihrer Höhe nach Maßgabe der Tabelle unter Ziffer 2.2.3 dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel berechnet. Der Gesamtbetrag des Zuschusses für eine Maßnahme darf das Defizit der Maßnahme, das unter Berücksichtigung von Beiträgen der Teilnehmenden, Finanzierungsbeitrag der antragstellenden Kirchengemeinde und Fördermitteln Dritter verbleibt, nicht übersteigen.
 - 2.2.1. Grundlage für die Berechnung der Zuschusshöhe für Konfirmandenseminare und -freizeiten ist die Anzahl der teilnehmenden Konfirmandinnen und Konfirmanden zuzüglich eines Leiters bzw. einer Leiterin. Zusätzlich wird für jeweils fünf teilnehmende Konfirmandinnen bzw. Konfirmanden eine Begleitperson, die an der Maßnahme als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter teilnimmt, bezuschusst. An- und Abreisetag werden bei mehrtägigen Maßnahmen als zwei ganze Tage gerechnet.
 - 2.2.2. Bei der Berechnung der Zuschüsse wird von den Höchstbeträgen der Tabelle unter Ziffer 2.2.3 abgewichen werden, wenn die Summe aller beantragten Zuschüsse eines Halbjahres die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt.
 - 2.2.3. Förderungsbeträge:

Art der Maßnahme	Betrag pro Konfirmand(in) und für Leiter(in) pro Tag	Betrag pro Begleitperson pro Tag	Bemerkung(en)
	Aus landeskirchlichem Haushalt	Aus landeskirchlichem Haushalt	
Konfirmandenseminare (vgl. Ziff. 1.4)	Bis zu 6,25 €	Bis zu 6,25 €	1 Begleitperson für jeweils fünf Konfirmanden/-innen
Konfirmandenfreizeiten und -fahrten (vgl. Ziff. 1.5)	Bis zu 3,00 €	Bis zu 3,00 €	1 Begleitperson für jeweils fünf Konfirmanden/-innen

3. Antragsverfahren für Konfirmandenseminare und -freizeiten

- 3.1. Die Zuschüsse werden beim Landeskirchenamt, Referat 21, beantragt. Dort sind auch die für das Antragsverfahren notwendigen Formulare erhältlich.
- 3.2. Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar bis 30. Juni beginnen, müssen Einzelanträge für alle geplanten Maßnahmen bis zum 30. November des Vorjahres mit folgenden Angaben eingereicht werden:
 - voraussichtliche Teilnehmerzahl, aufgeschlüsselt nach Konfirmandinnen / Konfirmanden und Begleitpersonen, Leiter/-in
 - voraussichtliche Ausgaben und Einnahmen (Kosten- und Finanzierungsplan)
 - Angaben über Anzahl, Dauer und Themen von Arbeitseinheiten.

Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Juli bis 31. Dezember beginnen, müssen die Einzelanträge bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres eingereicht werden.

- 3.3. Nach Prüfung aller eingegangenen Anträge erhalten die beantragenden Kirchengemeinden bis Ende Dezember bzw. bis Ende Juni eines jeden Jahres eine Mitteilung über die vorläufig bereitgestellten Zuschussmittel.
- 3.4. Nach Antragsschluss eingegangene Zuschussanträge können nur im Rahmen noch verfügbarer Restmittel zum Halbjahresende gefördert werden.

4. Verwendungsnachweis/Abrechnungsverfahren

- 4.1. Spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme sind zur Abrechnung folgende Unterlagen einzureichen:
 - Teilnehmerliste. Aus der Teilnehmerliste müssen sich Name, Alter, Anschrift und die Anwesenheitstage ergeben. Die Teilnehmer müssen ihre Teilnahme an der Maßnahme durch Unterschrift bestätigt haben.
 - zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben und Einnahmen;
 - Nachweis über Anzahl, Dauer und Themen von Arbeitseinheiten

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschussbetrag endgültig festgestellt und umgehend ausgezahlt.

- 4.2. Nach Fristablauf eingereichte Abrechnungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden. Eine über den Antrag hinausgehende nachträgliche Bewilligung erhöhter Zuschüsse ist nicht möglich.
- 4.3. Das Landeskirchenamt kann Kopien sämtlicher abrechnungsrelevanter Belege der Maßnahme zur Einsichtnahme und Prüfung anfordern. Eine vom Antrag abweichende Verwendung der Zuschussmittel kann zu Rückforderungen führen.

5. Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- 5.1. Diese Richtlinie gilt ab 1. Dezember 2004. Gleichzeitig treten alle früheren Regelungen außer Kraft.
- 5.2. Anträge für Maßnahmen des Jahres 2004 werden nach der Richtlinie vom 18. Dezember 2001 entschieden.
- 5.3. Für Maßnahmen, die im Zeitraum 1. Januar 2005 bis 30. Juni 2005 beginnen, gilt als Antragsfrist im Sinne der Ziffer 3.2 dieser Richtlinie der 31. Dezember 2004. Eine verbindliche Zuschusszusage erfolgt bis zum 31. Januar 2005.

Wolfenbüttel, den 30. November 2004

Landeskirchenamt
Kollmar

RS 461

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. September 2004 über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Geschäftsstelle der Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. September 2004 über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung am 29. Oktober 2004 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 172) bekannt gemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 53. Änderung vom 25. März 2004 auf Grund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsblatt 2004, S. 86).

Wolfenbüttel, den 23. November 2004

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 11. Oktober 2004

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 16. September 2004 über die 54. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

– Geschäftsstelle –
Behrens

54. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 16. September 2004

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 53. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 25. März 2004 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 90), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Nach § 2b wird folgender § 2c eingefügt:

„§ 2c

Besondere Regelung zur Arbeitszeit

- (1) Die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder ausgesprochenen Kündigungen der Arbeitszeitsvorschriften im Bundes-Angestelltentarifvertrag und im Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder werden wirksam.
 - (2) Die Kündigung der jeweiligen Arbeitszeitsvorschriften ist für ein über den 31. Oktober 2004 hinaus bestehendes Dienstverhältnis unbeachtlich. Insoweit gelten die bisherigen Regelungen fort.
 - (3) Absatz 2 gilt entsprechend für ein Dienstverhältnis, das nach dem 31. Oktober 2004 im unmittelbaren Anschluss an ein bestehendes Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung begründet wird, wenn das zuvor bestehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis bereits am 31. Oktober 2004 bestanden hat oder mehrere vorhergehende Dienst- oder Ausbildungsverhältnisse zu Anstellungsträgern im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung ununterbrochen bis zu diesem Zeitpunkt zurückreichen.“
2. In § 4b werden die Wörter „nach den §§ 19 und 20 BSHG“ durch die Wörter „nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II“ ersetzt.
 3. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:

„§ 13a

Vergütung bei kurzfristiger Beschäftigung

Für Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die nach den Sonderregelungen 2 y zum BAT angestellt sind, gilt Folgendes, wenn das jeweilige Dienstverhältnis auf nicht mehr als 7 Tage befristet ist:

1. Die §§ 26 bis 34 BAT finden keine Anwendung.
2. Die Vergütung bemisst sich nach den Stundenvergütungen gemäß § 35 Abs. 3 BAT der für die auszuübende

Tätigkeit nach § 12 i.V.m. § 22 BAT maßgebenden Vergütungsgruppe.

§ 45 bleibt unberührt.“

4. In § 18 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Dienstverhältnisse, die unter § 13a fallen.“

5. In § 23a werden die Wörter „nach den §§ 19 und 20 BSHG“ durch die Wörter „nach Kapitel 3 Abschnitt 1 SGB II“ ersetzt.

6. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

„§ 29a

Lohn bei kurzfristiger Beschäftigung

Für Dienstverhältnisse von Mitarbeitern, die nach den Sonderregelungen 2 k zum MTArb angestellt sind, gilt Folgendes, wenn das jeweilige Dienstverhältnis auf nicht mehr als 7 Tage befristet ist:

1. § 21 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Der Lohn bemisst sich nach der Tätigkeit (Lohngruppen). Für jede geleistete Arbeitsstunde wird der auf eine Stunde entfallende Anteil des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 4 der jeweiligen Lohngruppe gezahlt.

2. Die §§ 23, 24, 25 und 41 MTArb finden keine Anwendung.“

7. In § 33 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Dienstverhältnisse, die unter § 29 a fallen.“

8. Vor § 45 wird der folgende § 44 eingefügt:

„§ 44

Vergütungen und Löhne für geringfügig Beschäftigte

Für Mitarbeiter, auf deren Dienstverhältnis § 13a oder § 29a keine Anwendung findet, gilt:

- (1) Beträgt die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 8 Stunden und wird die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV nicht überschritten, kann die Vergütung bzw. der Lohn auf Antrag des Mitarbeiters pauschaliert werden. Bei der Antragstellung ist der Mitarbeiter über die Rechtsfolgen des Antrages schriftlich zu belehren; der Antrag kann widerrufen werden. Der Widerruf wirkt frühestens vom übernächsten Monat nach Eingang des Widerrufs beim Arbeitgeber an.

- (2) Dabei ist die nach den Vorschriften der Dienstvertragsordnung durchschnittlich zu erwartende Vergütung bzw. der nach den Vorschriften der Dienstvertragsordnung durchschnittlich zu erwartende Lohn für einen im Dienstvertrag zu vereinbarenden Zeitraum zugrunde zu legen. Dieser Zeitraum darf eine Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums ist die Pauschalierung für den sich anschließenden Zeitraum an die eingetretene Entwicklung anzupassen.

- (3) Eine Pauschalvergütung ist mindestens in Höhe der maßgeblichen Stundenvergütung gemäß § 35 Abs. 3 BAT zu vereinbaren, ein Pauschalloon mindestens in Höhe des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatstabellenlohnes der Lohnstufe 4 der maßgeblichen Lohngruppe.“.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 am 1. November 2004,
2. § 1 Nr. 2 und 5 am 1. Januar 2005,
3. § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 am Tage nach der Bekanntmachung; § 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8 tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 22. September 2004

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Dr. Fischer
Vorsitzender

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungs- kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Im Kirchlichen Amtsblatt der Landeskirche Hannovers wurde im Stück 11/2004 auf Seite 173 die Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bekannt gemacht. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 13. Dezember 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Änderung in der Zusammensetzung der Schlichtungs- kommission der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 11. Oktober 2004

Die Zusammensetzung der Schlichtungskommission der Konföderation (Mitteilung vom 5. November 2001 – Kirchl. Amtsbl. S. 204 –) hat sich wie folgt geändert:

Frau Ulrike Nemann, Sande, ist als Mitglied ausgeschieden.

Das bisherige stellvertretende Mitglied, **Herr Horst Heinrich, Delmenhorst**, ist gemäß § 28 MG als Mitglied in die Schlichtungskommission nachgerückt.

Frau Elke Hofmann, Wilhelmshaven, ist als neues stellvertretendes Mitglied für Herrn Heinrich berufen worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Berichtigung der Bekanntmachung des Stiftungsgeschäftes über die Errichtung der Dombaustiftung

Im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 6 vom 15. November 2004 ist auf Seite 97 ein Druckfehler erfolgt. Im einleitenden Text zum Stiftungsgeschäft muss es in Zeile 4 „i. d. F. vom 20. Dezember 1985“ heißen. Es wird um handschriftliche Korrektur gebeten.

Wolfenbüttel, den 18. November 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Berichtigung der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des nach § 56 des Mitarbeitervertretungsgesetzes zu bildenden Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen

Im Text der Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen im Landeskirchlichen Amtsblatt Stück 6 vom 15. November 2004 auf Seite 100 f. ist ein redaktioneller Fehler unterlaufen. Auf Seite 101 oben muss es richtig „Mitglieder des Gesamtausschusses“ heißen. Der Satz am Ende der namentlichen Aufstellung muss wie folgt lauten: „Der neu gewählte Gesamtausschuss hat aus seiner Mitte ...“. Um handschriftliche Korrektur wird gebeten.

Wolfenbüttel, den 15. November 2004

Landeskirchenamt

Dr. Sichelschmidt

Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Delligsen II**. Es sind Strukturveränderungen geplant.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Delligsen, Kaierde und Varrigsen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Börßum mit Achim und Bornum.

Der Pfarrsitz ist Börßum mit guter Infrastruktur. Die Gemeinden wünschen sich eine möglichst langfristige Zusammenarbeit. In Börßum findet wöchentlich in der Grundschule ein Schulgottesdienst statt. Es bestehen gute Kontakte zur Schule und den örtlichen Vereinen. Die Konfirmandenarbeit findet im Verbund mit benachbarten Kirchengemeinden und Pfarrverbänden statt. Es besteht ein großer Posaunenchor (ca. 40 Personen) und ein großer Gospelchor (über 50 Personen).

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Börßum, Achim und Bornum zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Pfarrstelle St. Marienberg Helmstedt.

Die Pfarrstelle zählt ca. 2000 Gemeindeglieder. Die Gemeinde verfügt über ein geräumiges Pfarrhaus mit Garten, vielfältigen Räumlichkeiten für gemeindliche Aktivitäten, sowie einen Kindergarten mit vier Gruppen. Die Gemeinde ist einer kirchlichen Verwaltungsstelle angeschlossen. St. Marienberg ist eine lebendige Kirchengemeinde mit engagiertem Kirchenvorstand und aktiven, ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Gewünscht werden von einer/einem erfahrenen Pfarrer oder Pfarrerin die Weiterführung des Konfirmanden-Ferienseminars, religionspädagogische Begleitung des Kindergartens, neue Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit, Erwachsenenarbeit und Zurüstung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die **Pfarrstelle St. Petri Rünigen** im Umfang von 75 % eines vollen Dienstauftrages.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand Rünigen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Godehard Bodenstedt mit Köchingen und Liedingen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände Bodenstedt, Köchingen und Liedingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Beatae Mariae Virginis Hornburg mit Isingerode.

Die Kirchengemeinde umfasst die Stadt Hornburg und den 2 km entfernten Ort Isingerode. Die Gemeinde hat 1965 Gemeindeglieder. Die Gemeindegliederarbeit wird durch eine erfolg-

reiche Zusammenarbeit mit langjährigern Kirchenvorstandsmitgliedern harmonisch unterstützt. Darüber hinaus trägt die aktive Frauenhilfe, der Kirchenchor und die von einer Diakonin unterstützte Kinder- und Jugendarbeit zur Bedeutung der Kirchengemeinde in Hornburg und Isingerode wesentlich bei. Die Kontakte zur politischen Gemeindeverwaltung, zur Schule und zu den zahlreichen Vereinen und Institutionen kann als ausnahmslos gut bezeichnet werden.

Für die zum 1. September 2005 vakant werdende Pfarrstelle wünscht sich die Gemeinde einen jüngeren Pfarrer oder eine jüngere Pfarrerin mit einer mehrjährigen Amts- und Gemeindegliederfahrung. Die Bewerberin / der Bewerber sollte abgeschlossen sein und die bestehenden guten Kontakte zur Bevölkerung, zur politischen Gemeinde und zu den Vereinen fortsetzen. Ebenso sollte er oder sie dem für die Stadt wichtigen Tourismus positiv gegenüberstehen und die übergemeindliche und regionale Bedeutung der Hornburger Kirche für musikalische und andere Veranstaltungen durch aktive Unterstützung fortführen.

Als besondere Aufgaben der Gemeindegliederarbeit sind zu nennen die angemessene Einbeziehung des zur Kirchengemeinde gehörenden Ortes Isingerode, die gemeindliche Betreuung der Bewohner des „Haus Hagenberg“ (Einrichtung für Suchtkranke), das „Haus Hannover“ (Einrichtung für schwer erziehbare Jugendliche) und die seelsorgerliche Betreuung der ehemals Hornburger Einwohner im Alten- und Pflegeheim „Grotjahnstiftung“ in Schladen.

Darüber hinaus ist die Hornburger Kirche Wunschziel zahlreicher Auswärtiger für Amtshandlungen wie z. B. Taufen, Trauungen sowie besondere Festgottesdienste zu Ehe- und Konfirmationsjubiläen.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Trinitatis Ost Wolfenbüttel.

Die Kirchengemeinde St. Trinitatis arbeitet ab 2005 mit der Kirchengemeinde der Hauptkirche BMV zusammen im Quartier mit einem gemeinsamen Pfarramt mit 2,5 Pfarrstellen, zwei Kirchenmusikern, zwei Sekretärinnen, zwei Küstern, die gemeinsam mit einem großen Kreis engagierter ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter etwa 6.8000 Gemeindeglieder betreuen.

Die seelsorgerliche Begleitung der Menschen sowie die Gestaltung von Gottesdiensten in zwei historischen Kirchen haben besonderes Gewicht. Gegenwärtig gilt die Aufmerksamkeit dem Aufbau neuer Gottesdienstformen und -strukturen, die die Menschen in den verschiedenen Lebenszusammenhängen anzusprechen vermögen. Erfahrungen im Bereich von Verwaltung und Mitarbeiterführung sind willkommen.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand St. Trinitatis Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle St. Peter Goslar-Sudmerberg im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages.

Die Kirchengemeinde ist dem Stadtkirchenverband Goslar angeschlossen. Besondere Arbeitsschwerpunkte sind Förderung der evangelischen Jugendarbeit (ein qualifizierter Mitarbeiterstamm ist vorhanden), Begleitung der Kindergottesdienstarbeit, lebendige Gottesdienste für unterschiedliche

Zielgruppen, sowie die Konfirmandenarbeit. Die Kirche spielt im öffentlichen Leben des Stadtteiles eine mitgestaltende Rolle. Ein aktiver Kirchenvorstand und eine engagierte Kinder-gottesdienstgruppe, sowie viele Mitarbeiter hoffen auf eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen Pfarrer. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Die Pfarrstelle Martin Luther Bad Harzburg Bezirk Mitte im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 14. Februar 2005 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf hinzuzufügen.

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe Spiritualität ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer Josef Paßlick**, bisher Bad Harzburg.

Die **Pfarrstelle Kreuzkirche Alt-Lehndorf mit Pfarrer Harald Merz** ab 1. Januar 2005, bisher Pfarrer in St. Johannis Braunschweig.

Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die **Pfarrstelle Braunlage Bezirk I mit Zusatzauftrag Kurseelsorge** ab 15. Januar 2005 mit **Pfarrer Frauke Lachmund-Giesecke**, bisher Halchter, befristet bis 14. Januar 2006.

Einen **Zusatzauftrag Weiterführung der Inventarisierung der landeskirchlichen Kunstgegenstände und Beratung der Kirchengemeinden bei Restaurierungen** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer Harry Köhler**, zusätzlich zur Pfarrstelle Esbeck im Umfang von 50 %, befristet bis 31. Dezember 2009.

Einen **Zusatzauftrag Öffentlichkeitsarbeit und Kirchenpädagogik** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer Wolfgang A. Jünke**, zusätzlich zur Pfarrstelle Martin Chemnitz Braunschweig im Umfang von 50 %, befristet bis 31. Dezember 2006.

Einen **Zusatzauftrag Altenheimseelsorge in Braunschweig** im Umfang von 50 % ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer Frank-Georg Gozdek**, zusätzlich zur Pfarrstelle St. Ulrici-Brüdern Braunschweig im Umfang von 50 %, befristet bis 31. Dezember 2006.

Eine **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Andreas Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. April 2005 mit **Pfarrer Joachim Vahrmeyer**, zusätzlich zu St. Katharinen Braunschweig im Umfang von 50 %.

Eine **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Martini Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. April 2005 mit **Pfarrer Dr. Hansgünter Ludewig**, zusätzlich zu St. Katharinen Braunschweig im Umfang von 50 %.

Eine **Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Jacobi Braunschweig** im Umfang von 50 % eines vollen Dienstauftrages ab 1. April 2005 mit **Pfarrer Wolfgang Paasch**, zusätzlich zu St. Matthäus Braunschweig im Umfang von 50 %.

Die **Pfarrstelle Steterburg II** ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer auf Probe Henning Böger**, bisher Vikar.

Die **Pfarrstelle Lelm mit Rábke und Warberg** ab 1. Januar 2005 mit **Pfarrer auf Probe Stéphanie Gupta**, bisher Vikarin.

Personalnachrichten

Landeskirchenamt

Frau Landeskirchenarchivärztin z. A. **Birgit Hoffmann** wurde mit Wirkung vom 25. Dezember 2004 **unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Landeskirchenarchivärztin** ernannt.

Ruhestand

Pfarrer Volker Hanke, Wolfenbüttel, ist mit Ablauf des 30. November 2004 in den Vorruhestand getreten.

Pfarrer Detlef Schumacher, Braunschweig, ist mit Ablauf des 30. November 2004 in den Vorruhestand getreten.

Verstorben

Oberlandeskirchenrat i. R. Ernst Heinrich Kammerer ist am 7. September 2004 verstorben.

Wolfenbüttel, 15. Januar 2004

Landeskirchenamt

Müller

Die Evangelische Kirche der Pfalz hat uns gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten 2005 -Gemeinde Schönau/Ludwigswinkel in der Südwestpfalz

Der Luftkurort Ludwigswinkel und der Urlaubsort Schönau liegen im Pfälzer Wald unmittelbar an der französischen Grenze. Beide Orte sind Teil der Kirchengemeinde Schönau-Rumbach, die als Diasporagemeinde flächenmäßig zu den größten in der Pfälzischen Landeskirche gehört. Im Gemeindeteil Schönau/Ludwigswinkel mit den Filialorten Hirschthal, Gebüg, Petersbächel und Fischbach wohnen etwa 900 Protestanten. In den Sommer- und Herbstmonaten allerdings ist diese Region für Wander-Fahrrad- oder Badeurlaub; auch die unmittelbare Nähe zu Frankreich ist für viele reizvoll.

Die Gemeinden würden sich über einen/eine Kurseelsorger/in freuen, der/die vor allem die Belange der Feriengäste im Auge hat, aber auch für die Bevölkerung vor Ort Ansprechpartner/in sein will.

Erwartet werden: regelmäßige sonntägliche Gottesdienste in Schönau (9.00 Uhr) und Ludwigswinkel (10.00 Uhr), Gestaltung einer Gemeindeveranstaltung pro Woche in Schönau oder Ludwigswinkel nach freier Wahl und Neigung, Kasualvertretung für den Stelleninhaber (sehr begrenzter Umfang), Begleitung der Feriengäste.

Ansprechpartner: Pfarrerehepaar Gölzer, Ortsstr. 53, 76891 Rumbach, pfarramt.schoenau.rumbach@evkirchepfalz.de

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland im Jahr 2005

Für das Jahr 2005 sucht das Kirchenamt der EKD wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt – Personalreferat – erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerbungsformulars auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Die EKD hat uns gebeten, auf folgendes hinzuweisen:

Auslandsdienst in Kanada

Wir – die **Erste Ev.-Luth. Kirche (First Lutheran Church) in Toronto** (Mitglied der Evangelical Lutheran Church in Canada –ELCIC) – suchen zum nächstmöglichen Termin ab Mai 2005

eine ordinierte Pfarrerin/ einen ordinierten Pfarrer

mit Erfahrung in der Gemeindeführung und Liebe zur betreuenden Seelsorge. Unsere historische, deutsch-englische

Gemeinde mit rund 300 Mitgliedern liegt im Zentrum der Innenstadt Torontos. Der Pfarrer/die Pfarrerin soll sich der Betreuung der alternden Mitglieder, die über den Großraum Toronto verteilt leben, ebenso widmen wie dem missionarischen Gemeindeaufbau und der Arbeit mit jungen Familien und englischsprachigen Mitgliedern. Wir wünschen uns einen engagierten Christen/eine engagierte Christin mit Führungsqualitäten.

Gute Englischkenntnisse und Führerschein sind notwendig. Ein Pfarrhaus kann kostenfrei gestellt werden. Motivierte ehrenamtliche Helfer unterstützen den Pfarrdienst.

Bewerben können sich Pfarrer/innen mit mehrjähriger Gemeindeerfahrung. Stellenteilung ist nicht möglich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim

EKD Kirchenamt
Amerika-Referat
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
Tel.: (0511) 2796-231
Fax: (0511) 2796-717
E-Mail: amerika@ekd.de

Bewerbungsfrist: **28. Februar 2005** (Posteingang beim Kirchenamt der EKD).

Das Kirchenamt der EKD vermittelt diese Stelle in Amtshilfe für die Partnerkirche ELCIC. Es handelt sich hier nicht um eine Auslands Pfarrstelle, die durch die EKD-Entsendung besetzt wird!

Wolfenbüttel, 15. Januar 2005

Landeskirchenamt

Müller
